

Stellungnahme

Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände, 15 Landesvertretungen und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Millionen Beschäftigten.

Die deutsche Industrie hat großes Interesse an einem wirksamen Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen. Diese haben einen Anspruch auf effiziente Durchsetzung berechtigter Ansprüche und auf angemessene Kompensation der durch Rechtsverstöße entstandenen Schäden. Aus Sicht der Wirtschaft ist die Rechtsdurchsetzung gegen Verbraucherrechtsverstöße in Deutschland bereits gut aufgestellt. Um missbräuchliche Auswüchse eines Sammelklagensystems nach US-amerikanischem Muster zu vermeiden, muss der Gesetzgeber für effektive Sicherheitsmaßnahmen sorgen, wenn kollektive Rechtsschutzelemente in das deutsche Recht integriert werden sollen.

Unter Verweis auf die BDI-Stellungnahme vom 8. November 2017 zum Diskussionsentwurf konzentrieren wir uns im Folgenden auf die aus unserer Sicht wichtigsten Anmerkungen zum <u>Regierungsentwurf zur Einführung</u> einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage:

Insbesondere die Ausgestaltung der Klagebefugnis ist von entscheidender Bedeutung, um Missbrauch zu verhindern, da sonst einer Klageindustrie Vorschub geleistet würde. Verbraucher und Unternehmen müssen davor geschützt werden, dass einzelne Verbände oder gewinnorientierte Dritte die Musterfeststellungsklage zu ihrem Geschäftsmodell machen und dabei nicht Verbraucherinteressen, sondern in erster Linie eigene finanzielle Ziele verfolgen. Regelungen, die helfen können, Qualität und Seriosität der klagebefugten Einrichtungen einer Kontrolle zu unterziehen, sind daher zu begrüßen. Dies gilt grundsätzlich auch für die mit § 606 Abs. 1 S. 2 ZPO-E im Regierungsentwurf erfolgte Konkretisierung der Klagebefugnis, die strengere Anforderungen an die klagebefugten Einrichtungen stellt.

Allerdings sind aus unserer Sicht weitere Einschränkungen erforderlich. So sollten Kläger nicht erst bei begründeten Zweifeln, wie es § 606 Abs. 1 S. 3 ZPO-E derzeit vorsieht, ihre finanziellen Mittel offenlegen müssen. Vielmehr sollten die qualifizierten Einrichtungen stets verpflichtet sein, ihre Finanzmittel offenzulegen, um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der hinter ihnen stehenden wirtschaftlich Interessierten zu schaffen. Des Weiteren sollten erfolgsabhängige Vergütungen oder Provisionsmodelle im Rahmen des Musterfeststel-

Dokumenten Nr. D 0936

Datum 7. Juni 2018

Seite 1 von 3

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. Mitgliedsverband BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281455
F: +493020282455
Internet
www.bdi.eu
E-Mail
V.Westphal@bdi.eu

lungsklageverfahrens auch für qualifizierte Einrichtungen und andere Interessensvertreter unzulässig sein. Ebenso ist im Hinblick auf § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ZPO-E aus Gründen der Rechtssicherheit eine Präzisierung erforderlich, wann die klagebefugten Einrichtungen ihre Aufgaben weitgehend durch nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten wahrnehmen. Zu bevorzugen wäre es, "weitgehend" zu streichen oder durch "ausschließlich" zu ersetzen.

Auf jeden Fall sollte der Gesetzgeber davon absehen, die nun gefundenen Konkretisierungen wieder rückgängig zu machen. Aus Sicht des BDI wären die Anforderungen des § 4 UKlaG viel zu weit gefasst, da dann sämtliche qualifizierte Einrichtungen, die teilweise bereits mit missbräuchlichen Abmahnungen nach dem UWG in Verbindung gebracht worden sind, klagebefugt wären.

Die Ausgestaltung der Klagebefugnis nach nationalem Recht ist insbesondere auch deshalb von wesentlicher Bedeutung, da die Europäische Kommission im Rahmen des sog. "New Deal for Consumers" am 11. April 2018 einen Vorschlag zur Einführung von Kollektivklagen vorgelegt hat. Der Unterlassungsanspruch soll u. a. um einen Folgenbeseitigungsanspruch auf Schadenersatz erweitert werden. Ebenso soll auch eine alleinstehende kollektive Schadensersatzklage möglich sein. Dieser Vorschlag hätte aus unserer Sicht gravierende Auswirkungen für Unternehmen und die gesamte Rechtskultur in Europa. Wenn die uneingeschränkte Klagebefugnis für qualifizierte Einrichtungen in Deutschland zugelassen würde, würde es schwer sein, auf EU-Ebene gegen diese zu argumentieren.

Gemäß § 608 ZPO-E können Verbraucher Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden. Dass diese Anmeldung gemäß § 608 Abs. 2 S. 2 ZPO-E ohne inhaltliche Prüfung erfolgen soll, ist aus unserer Sicht äußerst problematisch. Zu begrüßen, aber nicht ausreichend, ist zwar, dass nunmehr die Verbraucher die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die sie bei der Anmeldung von Ansprüchen abzugeben haben, versichern müssen, vgl. § 608 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ZPO-E. Aber allein die Behauptung einer massenhaften Rechtsverletzung kann die Reputation eines beklagten Unternehmens noch vor Verfahrensbeginn und unabhängig von der Begründetheit der Klage und dem späteren Ausgang des Prozesses erheblich schädigen. Das ist in streitigen Fällen, in denen gerade nicht klar ist, ob auf der Beklagtenseite ein Fehlverhalten vorliegt, höchst problematisch. Das durch die öffentliche Darstellung beschädigte Image des Unternehmens kann zu Geschäftsrückgängen und zu starken Einbrüchen auf dem Aktienmarkt führen. Hierdurch wird erheblicher Druck auf die Unternehmen aufgebaut, sich möglichst schnell zu einigen. Derartige Verfahren bergen aufgrund ihrer großen Öffentlichkeitswirksamkeit somit immer das Risiko, dass sich beklagte Unternehmen gegen ihre Überzeugung in einen Vergleich oder ein Anerkenntnis drängen lassen und damit am Ende eine rechtliche Klärung letztlich unterbleibt. Diese Erwägungen müssen bereits auf der Ebene der Zulässigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden.

- Aus BDI-Sicht muss außerdem die Balance von Verbraucher- und Unternehmensinteressen im Hinblick auf verfahrensrechtliche Regelungen gewahrt bleibt. Sie darf nicht einseitig verschoben werden. Das ist bei dem vorgelegten Regierungsentwurf nicht gegeben, da Einschränkungen hinsichtlich der Verbindlichkeit der Ergebnisse zugelassen werden sollen. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anmelder nach Abschluss eines Vergleichs einseitig aus diesem austreten können und somit in diesen Fällen keine Bindungswirkung für Verbraucher bestünde, § 611 ZPO-E. Zudem soll der Vergleich nur dann wirksam werden, wenn weniger als 30 Prozent der angemeldeten Verbraucher ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben, § 611 Abs. 5 S. 1 ZPO-E. Dies würde sich negativ auf die Vergleichsverhandlungen auswirken, da die Prozessparteien damit rechnen müssen, dass die ausgehandelten Vereinbarungen einseitig gekündigt werden können und nur für einen Teil der Anmelder wirksam werden.
- Problematisch ist zudem die Regelung der Verjährung. Insbesondere wenn eine verjährungshemmende Wirkung mit Anmeldung zum Klageregister erzielt werden könnte, obwohl im Zeitpunkt der Anmeldung der Anspruch bereits verjährt ist.